

Vereinbarung

über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft "Sozialstation Stadt Norden"

§ 1

Träger und Sitz

Zur Arbeitsgemeinschaft "Sozialstation Stadt Norden" schließen sich

1. das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Norden e.V.,
2. die Diakonissenstation Norden e.V.,
3. die Arbeiter-Wohlfahrt, Ortsverein Norden,
4. die Ev.-luth. Kirchengemeinde Norden,
5. die Stadt Norden

mit dem Sitz in Norden zusammen.

- (2) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBI. I Nr. 29, S. 628). Ihre Gründung bezweckt die Schaffung eines Versorgungsbereiches für eine Sozialstation in der Stadt Norden auf der Grundlage der "Empfehlungen zur Einrichtung von Sozialstationen in Niedersachsen (RdErl.d.MS. v. 14.6.76 I/4 - 20 18 31)".
- (3) Auf ihren Antrag können weitere zur Durchführung ambulanter pflegerischer Dienste in der Stadt Norden bereite Verbände und Einrichtungen Mitglied der Arbeitsgemeinschaft werden.

§ 2

Aufgabenstellung

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft erklären sich gegenseitig bereit, mit ihren Diensten nach folgenden Bestimmungen eng zusammenzuarbeiten und ihre Mitarbeiter entsprechend dieser Vereinbarung zu verpflichten.
Eine Ablösung der dem jeweiligen Anstellungsträger obliegenden Dienstaufsicht über seine Mitarbeiter erfolgt hierdurch nicht.

- (2) Die Sozialstation soll für den Bereich der Stadt Norden die ambulante Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege zusammenfassen. Neben dem pflegerischen Dienst kann sie Rat- und Hilfesuchenden fachliche Beratung vermitteln sowie ehrenamtliche und nachbarschaftliche Hilfe fördern. Dabei soll die Sozialstation mit den niedergelassenen Ärzten, den Kirchengemeinden und den Behörden - insbesondere den Krankenkassen - zusammenarbeiten.
- (3) Neben den pflegerischen Maßnahmen soll die Sozialstation Betreuungsdienste erfüllen und schon bestehende Betreuungsleistungen ihrer Mitglieder fördern.

§ 3

Zentrale Anlauf- und Vermittlungsstelle

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft richtet in Norden, Hooge Riege 28 (DRK-Haus), eine zentrale Anlauf- und Vermittlungsstelle ein, an die sich die Rat- und Hilfesuchenden wenden können. Das Recht der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sowie ihrer Mitarbeiter, ihre besonderen Beziehungen zur Bevölkerung zu pflegen, bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Mitarbeiter der Mitglieder werden in den Einsatzplan der Sozialstation einbezogen; der Plan regelt auch den Urlaub, die Urlaubs- und Krankheitsvertretung sowie den Sonntags-, Feiertags- und Nachtdienst.

§ 4

Geschäftsführung und Finanzierung

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte der Sozialstation Stadt Norden übernimmt das Ev.-luth. Kirchenkreisamt Norden.
- (2) Die Personal- und Sachkosten der einzelnen Mitarbeiter der Sozialstation werden von deren Anstellungsträgern bereitgestellt und abgerechnet.
- (3) Zu den laufenden Geschäften zählen u.a. die Beantragung der Fördermittel sowie der Empfang und die Verteilung der Zuwendungen des Landes, der Kommunen und der Sozialversicherungsträger.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Beirat

- (1) Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte gem. § 4 (1) hinausgehen, sind von dem Beirat zu behandeln, dem auch die fachliche Aufsicht über die Anlauf- und Vermittlungsstelle sowie die Geschäftsführung obliegt.
- (2) Dem Beirat gehören je 2 Vertreter der im § 1 aufgeführten Mitglieder und die jeweilige Kontaktschwester als Vertreter der Mitarbeiter an. Die Vertreter der in § 1 aufgeführten Mitglieder sind von den jeweiligen Organen der Mitglieder zu benennen, ein Vertreter sollte möglichst fachkundig sein. Alle Vertreter im Beirat verfügen über je eine Stimme.
- (3) Der Beirat kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.
- (4) Der Beirat wählt aus der Mitte der benannten Vertreter der Freier Wohlfahrtsverbände für die Dauer von 2 Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollten verschiedenen Verbänden angehören.
- (5) Beschlüsse des Beirates - z.B. hinsichtlich der Beteiligung der Mitglieder an den Kosten der Arbeitsgemeinschaft, die Stellenplanung, die Arbeitsanweisung und Einsatzregelung - bedürfen der Zustimmung aller seiner Mitglieder.
- (6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Alle Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Änderung der Vereinbarung

Die Vereinbarung kann nur durch einstimmigen Beschluß der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft geändert werden.

§ 7

Ausscheiden und Auflösung

- (1) Ein Mitglied kann durch Erklärung seines zuständigen Organes aus der Arbeitsgemeinschaft ausscheiden. Ein Ausscheiden ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Die Erklärung ist spätestens 6 Monate vor dem Ende des Haushaltsjahres bei dem Beirat abzugeben.
- (2) Zur Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der Mitglieder.

§ 8

Auseinandersetzung

- (1) Bei Ausscheiden einzelner Mitglieder findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft wickelt die Stadt Norden die Geschäfte ab. Von den Mitgliedern eingebrachte Sachen verlieren mit der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft die Zweckbindung und stehen ihren Eigentümern zur freien Verfügung. Das übrige Vermögen fällt an die Stadt Norden die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer von 2 Jahren. Danach verlängert sich ihre Geltungsdauer stillschweigend jeweils um 2 Jahre.

N o r d e n , den 6. März 1979

Deutsches Rotes Kreuz
- Ortsverein Norden e.V. -

gez. Alberts
1. Vorsitzender

gez. H. de Haan
2. Vorsitzende

Diakonissenstation

Diakonissenstation Norden e.V.

i.V. gez. Waltraud Kollmeyer	gez. Müller
2. Vorsitzende	Schriftführer

Arbeiter - Wohlfahrt
Ortsverein Norden

gez. H. Willms	gez. Käthe Wienrank
1. Vorsitzender	2. Vorsitzende

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Norden

gez. Knoke	gez. Daniels	gez. Hasbargen
- Vorsitzender -	- Kirchenvorsteher -	- Kirchenvorsteher

Stadt N o r d e n

gez. Campen	gez. Bold
Bürgermeister	Stadtdirektor

(L.S.)

